

NEWSLETTER

Personalwirtschaft

Thema dieser Ausgabe

Geschäftsreisen ins EU-Ausland nur noch mit A1-Bescheinigung

Nach europäischem Recht ist es bereits seit 1.5.2010 bei einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verpflichtend, eine sogenannte A1-Bescheinigung bei sich zu führen. Seit dem 01.01.2019 kann diese A1-Bescheinigung von Arbeitgebern für eine Auslandstätigkeit seiner Arbeitnehmer nur noch über ein elektronisches Verfahren beantragt werden. Es wird allgemein damit gerechnet, dass die Kontrollen in Zukunft nun erheblich zunehmen werden. Daher sollte keine Geschäftsreise ins EU-Ausland mehr ohne A1-Bescheinigung erfolgen.

Zu den wichtigsten Fragen rund um die A1-Bescheinigung wie folgt:

Was ist eine A1-Bescheinigung?

Das Formular A1 bescheinigt, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist. Das Dokument bestätigt den Sozialversicherungsstatus sowie den Staat, in dem die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Wann braucht man eine A1-Bescheinigung?

Die A1-Bescheinigung muss bei jeder vorübergehenden Erwerbstätigkeit im EU-Ausland mit sich geführt werden. Betroffene sind sowohl Selbstständige als auch Arbeitnehmer. Hierbei geht es nicht nur um wochenlange Auslandsaufenthalte oder längere Projektmeetings. Selbst bei kurzen Dienstreisen ins Ausland ist die

Entsendebescheinigung A1 erforderlich. Jede Besprechung, jeder kurze Workshop, jede Fortbildung oder Konferenz, sogar das Tanken im Ausland in der Dienstzeit kann spätestens ab 2019 kontrolliert werden. Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen.

In welchen Ländern braucht man die A1-Bescheinigung?

Die Bescheinigung wird bei einer Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Staat oder in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz benötigt.

Warum braucht man eine A1-Bescheinigung?

Nach europäischem Recht dürfen Sozialversicherungsbeiträge nur in einem EU-Staat anfallen. Dies ist meist der Staat, in dem regelmäßig gearbeitet wird. Bei nur vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Staat bleibt es bei der Sozialversicherungspflicht im „Heimatland“. Der andere EU-Staat darf keine Sozialversicherungsbeiträge erheben. Durch die A1-Bescheinigung wird gegenüber den ausländischen Sozialbehörden die Sozialversicherungspflicht im „Heimatland“ nachgewiesen. Die A1-Bescheinigung vermeiden also, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Staaten fällig werden.

Andererseits soll die Vorlagepflicht Sozialversicherungsbetrag vermeiden. Derjenige, der keine A1-Bescheinigung in dem Staat, in dem er einer

Erwerbstätigkeit nachgeht, vorweisen kann, hat Sozialversicherungsbeiträge in diesem Tätigkeitsstaat zu zahlen.

Wann ist die Erwerbstätigkeit im anderen EU-Staat nur vorübergehend?

Die Entsendung des Arbeitnehmers oder die selbständige Tätigkeit darf eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen.

Wo und wie beantragt man eine A1-Bescheinigung?

Für gesetzlich krankenversicherte Angestellte ist der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Dies gilt auch für freiwillig Versicherte und im Fall einer Familienversicherung. Bei privat versicherten Arbeitnehmern ist hingegen die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Wenn der Arbeitnehmer zusätzlich berufsständisch versorgt ist, ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu senden. Bereits seit dem 01.01.2018 können A1-Bescheinigungen für Angestellte elektronisch aus einigen Lohnabrechnungsprogrammen (bspw. DATEV) oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe beantragt werden. Zum 01.01.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für den Arbeitgeber des entsendeten Arbeitnehmers verpflichtend. Bei diesem Verfahren wird der Antrag vom Arbeitgeber elektronisch gestellt, von der zuständigen Behörde elektronisch angenommen und schließlich die A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber übermittelt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Papierform ausnahmsweise noch bis zum 30.06.2019 genutzt werden.

Für Selbstständige richten sich die Zuständigkeiten ebenfalls danach, wie sie krankenversichert sind. Allerdings unterscheidet sich das Verfahren. Eine digitale Lösung wie bei Angestellten gibt es noch nicht. Selbstständige beantragen die A1-Bescheinigung somit weiterhin schriftlich. Zudem ist das gesonderte Antragsformular für Selbstständige zu verwenden.

Gibt es Sammelbescheinigungen?

Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, können auch Sammelbescheinigung für mehrere Auslandsaufenthalte beantragt werden. Dazu muss der Reisende allerdings absehbar über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig (mindestens zweimal pro Monat oder fünfmal pro Quartal) Dienstreisen ins EU-Ausland durchführen.

Welches Risiko hat der Arbeitgeber?

Es wird allgemein damit gerechnet, dass die Kontrollen in Zukunft erheblich zunehmen werden. Kontrolliert

erden kann von der ausländischen Sozialbehörde beispielsweise an Flughäfen, in Hotels oder an den ausländischen Arbeitsstellen.

Wird dann die Mitführungspflicht verletzt, kann dies erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Liegt die A1 nicht vor,

- können Geldstrafen fällig werden.
- kann der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden.
- kann die sofortige Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltsstaates angeordnet werden.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass der ausländische EU-Staat Leistungen aus der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte und der A1-Bescheinigung gewährt.

Was ist zukünftig zu beachten?

Die bisherige Praxis zeigte, dass viele Arbeitgeber, insbesondere bei kurzen Dienstreisen in das EU-Ausland regelmäßig keine A1-Bescheinigung beantragt hatten. Da mit verstärkten Kontrollen zu rechnen ist, sollte zukünftig die A1-Bescheinigung vor jedem anstehenden Auslandseinsatz – so früh wie möglich – beantragt werden. Dies gilt auch für jeden noch so kurzen Auslandsaufenthalt.

Die erteilte Bescheinigung ist auszudrucken und bei der Dienstreise in Papierform mit sich zu führen. Sollte die Bescheinigung noch nicht ausgestellt bzw. übermittelt worden sein, sollte jedenfalls der Antrag in Papierform zum Auslandseinsatz mitgenommen werden. Österreich und Frankreich beispielsweise akzeptieren als Nachweis auch den Antrag und sehen dann von einer Geldstrafe ab.

Organisatorisch kann die Beantragung der A1-Bescheinigungen für Arbeitgeber durchaus mit Problemen verbunden sein. Da die A1-Bescheinigungen von der Entgeltabrechnungsstelle beantragt werden müssen, diese Stelle im Unternehmen aber oft nicht die Dienstreisen betreuen, ist es erforderlich, eine Schnittstelle innerhalb der Betriebsstrukturen zu implementieren. Die Entgelt-abrechnungsstelle muss zukünftig eingebunden werden.

Führen wir die Lohnbuchhaltung für Sie durch, kann die A1-Bescheinigung von uns über DATEV - als das verwendete Lohnabrechnungsprogramm - beantragt werden. Gerne sind wir Ihnen behilflich.

20.03.2019
Dr. Johannes Stehr

STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater
peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater
anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater
paul.pichler@stehr-stadler.de



DR. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt | Steuerberater | Fachanwalt für Steuerrecht
johannes.stehr@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler, Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.